

OLG München 31. Zivilsenat, Urteil vom 18.11.1991

Az: 31 U 4327/91

BGB § 832 Abs 1 S 2

(Aufsichtspflichtverletzung: Überwachung eines besonders aggressiven Elfjährigen, der mehrere Straßenraubüberfälle verübt hatte)

Orientierungssatz

1. Hatte der elfjährige besonders aggressive Sohn bereits in drei Fällen Straßenraubüberfälle auf Frauen verübt, um sich den Inhalt der Geldbörsen aus den entwendeten Handtaschen anzueignen, so genügen die Erziehungsberechtigten den besonderen Anforderungen an ihre Aufsichtspflicht nicht, wenn sie nach der kurzfristigen Verhängung eines Ausgeh- und Fernsehverbots den Sohn täglich mehrere Stunden ohne besondere Kontrollen ausgehen lassen, ohne mit dem Sohn vor dessen Ausgang seinen Aufenthaltsort abzusprechen und sich nach seiner Rückkehr hierüber berichten zu lassen, sowie durch ein engmaschiges Netz von Kontrollen die Einhaltung der Absprachen zu überwachen.

2. Auch wenn die behandelnden Psychiater eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit des Sohnes empfehlen, sind die Erziehungsberechtigten im Interesse des Schutzes gefährdeter Dritter zu gezielten Überwachungsmaßnahmen (wie Vergewisserung über den Freundeskreis des Kindes, Überwachung seines Taschengeldes und Überwachung seines Kinderzimmers) verpflichtet.

Fundstelle: HV-INFO 1992, 549-550 (T)